Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:
donum vitae Kreis Viersen e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Die Satzung gibt den Stand der Mitgliederversammlung vom 23.04.2026 wieder.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Sicherstellung der Beratung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes (AG SchKG) und der Verordnung dazu (VO AG SchKG) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) in der jeweils gültigen Fassung.
 Diese umfassen insbesondere:
 - Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft,
 - Die Beratung im Umfeld von vertraulicher Geburt, • Die Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch,
 - Die allgemeine Schwangerenberatung,
 - Die Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik,
 - Die Beratung bei Fehl- und Totgeburt,
 - Die Lebensberatung von Familien mit Kleinkind,
 - Die Beratung über Frühe Hilfen und
 - Die sexuelle Bildung

 Die Zweckverwirklichung der Mildtätigkeit erfolgt durch die Beratung und die Hilfe für Frauen und ihre Familien vor, während und nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

Zugleich fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexuellen Bildung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen. Themenschwerpunkte sind hierbei: verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung sowie mit Schwangerschaftskonflikten.

2. Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGBVIII, anerkannt.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag so gilt dies nach Ablauf eines Monats und nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Tod, durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt den Vorstand. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie zwei Kassenprüfer.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gemäß § 32, Absatz 2 BGB, können Mitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliedrechte ausüben (hybride Versammlung).

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschließlich der in § 33 Abs. I Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die die Zielsetzung der Schwangerschafts- und Konfliktberatung aktiv unterstützen und deren fachlich Ausrichtung anerkennen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsämter werden von der amtierenden Vorständin oder der leitenden Geschäftsführerin eingebracht. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung sind zulässig.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und leitet die Mitgliedersammlung.

(6) Der Vorstand bestellt für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung (leitende Beraterin). Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Nebenabrede der Mitarbeiterin zum Arbeitsvertrag geregelt.

(7) Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über

a. die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins
b. die Errichtung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungs-stellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und der Verwendung staatlicher Mittel.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

(10) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§ 7 a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr EUR 5.000,00 (in Worten fünftausend Euro) die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), so erfolgt sie durch den Vorstand. Der Vorstand kann entscheiden, dass zur Liquidation eine andere Person oder andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband donum vitae NRW e.V, mit Sitz in Köln oder – falls dies nicht möglich ist - eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege insbesondere zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Benennung der Daten wie z. B.: Adresse, und Bankverbindung) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen

werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

2. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
 Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung von DONUM VITAE Regionalverband Kreis Viersen am 23.04.2026.